

Brandenburger Ausschuss

Beschluss Nr. 04 / 2008


Gegenstand des Beschlusses: Umsetzung der budgetneutralen Umstellung der Mischvergütungen auf Maßnahmepauschalen differenziert nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung in Brandenburg


Beschluss

Der Brandenburger Ausschuss beschließt die Regelungen zum Umstellungsverfahren der Mischvergütungen auf Maßnahmepauschalen differenziert nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung in Brandenburg entsprechend beigefügter Anlage 1.

In diesem Zusammenhang beschließt der Brandenburger Ausschuss - mit vorläufiger Geltung bis zum 31.03.2009 - das Verfahren bei Änderungen im Leistungstyp, der Hilfebedarfsgruppe oder bei Neuaufnahmen laut Anlage 2. Einen endgültigen Beschluss dazu wird der Brandenburger Ausschuss voraussichtlich am 30.01.2009 fassen.

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmungsergebnis | | | | |
|-------------------------|------------|---------------------|-------------------|----|------|------------|
| | | ein- stimmig | Mehr- heitlich | Ja | Nein | Enthaltung |
| Brandenburger Ausschuss | 25.11.2008 | X | | 12 | 0 | 0 |


Fograscher
Vorsitzende BA 75


Müller
Geschäftsstelle BA 75

2 Anlagen

**Anlage 1 zum Beschluss Nr. 04 / 2008 des Brandenburger Ausschusses am
25.11.2008**

Stand: 18.11.2008

**Umsetzung der budgetneutralen Umstellung der Mischvergütungen auf
Maßnahmepauschalen differenziert nach Leistungstypen und
Hilfbedarfsgruppen für den Personenkreis der Menschen mit seelischer
Behinderung in Brandenburg**

I. Umstellung

1. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 sind Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf zu kalkulieren. Für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen in Brandenburg sind auf der Basis der Beschlüsse Nr. 5/2006 und 10/2006 der BK 75 sowie des Beschlusses 2/2008 des BA 75 die entsprechenden Voraussetzungen zur Erarbeitung und Einführung von Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen auf Basis von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs geschaffen worden. Das erarbeitete Vergütungsmodell sowie die gewählten Äquivalenzziffern haben sich - nach Auswertung des Probelaufes - bewährt (s. dazu Berichtsvorlage für die Sitzung des BA 75 am 26.9.2008). Damit sind die methodischen und technischen Voraussetzungen für eine Umstellung geschaffen worden.

Der Brandenburger Ausschuss nimmt die von der AG Umstellung § 75 SGB XII vorgelegte Datenbasis vom 21.11.2008 hinsichtlich des Sachstandes zur Einstufung der seelisch behinderten Menschen in Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen im Land Brandenburg zur Kenntnis.

Danach ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Vollzug der Umstellung auf leistungstypen- und hilfbedarfsgruppenbezogene Differenzierungen der Vergütungen für den genannten Personenkreis gegeben sind (s. dazu Informationsvorlage für die Sitzung des BA 75 am 7.11.2008).

Zum Zeitpunkt 21.11.2008 sind

- 91,06 % der Leistungsberechtigten in den in Frage kommenden Einrichtungen bzgl. der Einstufung in Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe (bezogen auf die Gesamtzahl der vereinbarten Plätze) und
- 62 Einrichtungen bzgl. der Eingruppierung der in ihr betreuten Leistungsberechtigten

einvernehmlich abgestimmt.

Auf Grundlage dieser Voraussetzungen erfolgt zum **01.01.2009** zusammen mit der vom Brandenburger Ausschuss beschlossenen Fortschreibungsrate gemäß Beschluss Nr. 4/2007 die einrichtungsbezogene budgetneutrale Umstellung der aktuell vereinbarten Mischvergütungen für den genannten Personenkreis auf Maßnahmepauschalen differenziert nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen.

2. Dazu sind folgende Umsetzungsschritte notwendig:

- Am 26.11.2008 werden die Einrichtungsträger vorab durch die Servicestelle über die Höhe der sich ab 01.01.2009 aufgrund der Umstellung ergebenden neuen Preise, differenziert nach Maßnahmenpauschale je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe, Grundpauschale und Investitionsbetrag unter Berücksichtigung der Fortschreibung informiert.
- Mit dieser Vorab-Information werden zeitgleich das Kostenaufteilungsblatt gem. § 76 Abs. 2 SGB XII der Mischkalkulation sowie die zugrunde gelegten Einstufungsergebnisse der Leistungsberechtigten an die Einrichtungsträger übersandt. Diese Informationen sind notwendig für die nach § 7 Abs. 3 HeimG vorgeschriebene Einhaltung der 4-Wochen-Frist hinsichtlich der Information der Heimbewohner bezüglich der Entgelterhöhung und Änderung der Entgelte zum 01.01.2009.
- Die entsprechenden Verträge je Einrichtung werden am 28.11.2008 seitens der Serviceeinheit an die örtlichen Sozialhilfeträger unterschriftsreif versandt.
- Seitens der örtlichen Sozialhilfeträger werden die Verträge je Einrichtung bis zum 04.12.2008 den Einrichtungsträgern zugeleitet.
- Nach Unterschriftsleistung durch den Einrichtungsträger werden die Vereinbarungen bis spätestens zum 18.12.2008 an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zur Unterschriftsleistung übersandt.

Die Umstellung auf Außenpreise bedingt die Neufassung der einzelfallbezogenen Kostenübernahmebescheide an die Leistungsberechtigten sowie die Einrichtungsträger.

II. Fortführung der Umsetzungsaufgaben

1. Im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Verfahrens, nämlich

- Erarbeitung von Rahmenleistungsbeschreibungen entsprechend der Regelungen in § 76 SGB XII sowie
- Erarbeitung von Kalkulationsgrundlagen für einrichtungsübergreifende Vergütungsbestandteile

stehen in Auswertung des 1. Probelaufs die von der AGU § 75 SGB XII sB in der Informationsvorlage an den BA 75 am 26.09.2008 benannten Probleme an.

2. Daraus erwachsen folgende weitere Umsetzungsaufgaben:

2.1. Nach abgeschlossener Umstellung auf Außenpreise ab Januar 2009 wird durch die AGU § 75 SGB XII sB eine Auswertung des Umstellungslaufes vorgenommen sowie die Erfassung der sich nach der Umstellung auf Außenpreise ergebenden Bandbreiten von Maßnahmenpauschalen je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe.

2.2. Die AGU § 75 SGB XII sB erarbeitet auf dieser Basis bis zum 31.10.2009 einen Vorschlag an den Brandenburger Ausschuss zu Bandbreiten für Personalrelationen und Maßnahmenpauschalen für den Betreuungstagdienst und die übrigen Bestandteile der Maßnahmenpauschale je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe, die

eine Vergleichbarkeit der Leistungen innerhalb der Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen gewährleisten.

2.3. Im Rahmen einer sich im Januar 2009 konstituierenden Sitzung hat sich eine AG des BA 75 zum Thema Rahmenleistungsvereinbarungen zu den Leistungstypen für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen zu bilden (AG RLV sbM). Die Aufgabe der AG besteht darin, bis zum 31.10.2009 Vorschläge an den Brandenburger Ausschuss zu Rahmenleistungsvereinbarungen für die Leistungstypen Wohnen mit interner Gestaltung des Tages sowie Wohnen mit externer Gestaltung des Tages zu erarbeiten.

2.4. Zu den unter Ziff. 2.2 und 2.3 erarbeiteten Rahmenleistungsvereinbarungen und kalkulatorischen Untersetzungen beschließt der BA 75 im November 2009. Sie dienen bei zukünftigen Neuverhandlungen ab 1.1.2010 als Referenzbandbreiten für die Vereinbarung der personellen Ausstattung sowie der Maßnahmepauschalen je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe.

2.5. Hinsichtlich der befristet geltenden Leistungstypen 13 und 17 sind sukzessive Leistungstypen zur Gestaltung des Tages zu vereinbaren, die eine Trennung der Leistungstypen 13 und 17 ermöglichen. Für die Leistungstypen im Bereich Gestaltung des Tages sind ebenfalls Rahmenleistungsvereinbarungen und entsprechende kalkulatorische Untersetzungen zu erarbeiten, die dem BA 75 zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Für die kalkulatorischen Untersetzungen ist ein Rückgriff auf die Auswertungsergebnisse des Umstellungslaufes zum 1.1.2009 möglich.

3. Die Beschlüsse zu den Rahmenleistungsvereinbarungen und den kalkulatorischen Untersetzungen sind jeweils als Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in die Brandenburger Kommission einzubringen und dort zu beschließen (siehe Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 RV nach § 79 SGB XII).

AGU § 75 SGB XII sB

**Anlage 2 zum Beschluss Nr. 04 / 2008 des Brandenburger Ausschusses am
25.11.2008**

**Verfahren bei Änderungen im Leistungstyp, der Hilfebedarfsgruppe oder bei
Neuaufnahmen**

- Verfahren beim Wechsel von Hilfebedarfsgruppen

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen kann jeder der Beteiligten die Einstufung in eine andere Hilfebedarfsgruppe anstreben.

Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden bzw. Eintritt der Veränderung mitzuteilen. Folgt aus der geprüften Hilfebedarfsgruppenzuordnung ein neuer Bescheid und eine andere Vergütung als die bisherige, wird die entsprechende Differenz ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Änderung beim zuständigen Leistungsträger durch diesen dem Einrichtungsträger nachgezahlt bzw. bei einer Überzahlung an den Einrichtungsträger durch diesen an den zuständigen Leistungsträger rückerstattet oder verrechnet. Der zuständige Leistungsträger erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid an den Leistungsberechtigten sowie eine Kostenübernahmeerklärung an den Einrichtungsträger.

- Verfahren beim Wechsel von Leistungstypen

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen kann jeder der Beteiligten die Zugehörigkeit zu einem anderen Leistungstyp beantragen.

Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden bzw. Eintritt der Veränderung mitzuteilen. Folgt aus der geprüften Leistungstypenzuordnung ein neuer Bescheid und eine andere Vergütung als die bisherige, wird die entsprechende Differenz ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Änderung beim zuständigen Leistungsträger durch diesen dem Einrichtungsträger nachgezahlt bzw. bei einer Überzahlung an den Einrichtungsträger durch diesen an den zuständigen Leistungsträger rückerstattet oder verrechnet. Der Leistungsträger erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid an den Leistungsberechtigten sowie eine Kostenübernahmeerklärung an den Einrichtungsträger.

- Verfahren bei Neuaufnahmen

Im Regelfall wird vor der Aufnahme in ein stationäres Wohnangebot die individuelle Hilfebedarfsgruppe und der Leistungstyp festgestellt. Aus der Zuordnung zu einem Leistungstyp und einer Hilfebedarfsgruppe ergibt sich die Höhe der Vergütung, die im Bescheid an den Leistungsberechtigten sowie in der Kostenübernahmeerklärung an den Einrichtungsträger ausgewiesen wird.

In Fällen, in denen diese Feststellung nicht rechtzeitig möglich ist, findet folgendes Verfahren Anwendung:

Der Leistungsträger übernimmt – nach einvernehmlicher Vorklärung – vorläufig die Vergütungen gem. der Hilfebedarfsgruppe 3 im zutreffenden Leistungstyp der Einrichtung. Innerhalb einer Frist von bis zu 10 Wochen werden dem Leistungsträger

vom Träger der Einrichtung die Unterlagen zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppe zugeleitet. Folgt aus der geprüften Hilfebedarfszuordnung eine andere als die Hilfebedarfsgruppe 3 in der Vorleistung, wird die entsprechende Differenz dem Einrichtungsträger nachgezahlt bzw. von diesem an den zuständigen Leistungsträger rückerstattet oder verrechnet. Der Leistungsträger erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aufnahme in die stationäre Einrichtung einen Bescheid an den Leistungsberechtigten sowie eine Kostenübernahmeerklärung an den Einrichtungsträger.

AGU § 75 SGB XII sB